

# Informationen zum Dienstunfall / Wegeunfall / Arbeitsunfall

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

jede / jeder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg tätige Mitarbeiterin / Mitarbeiter ist bei Unfällen, welche beim Ausüben von Tätigkeiten ihres / seines Aufgabenbereiches geschehen, als auch bei Dienstreisen und bei Betriebsfeiern, sowie auf dem direkten Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnung versichert.

## Rechte und Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer

*Wer kennt das nicht >>Sie knicken am Arbeitsort mit dem Fuß um, stürzen auf der Treppe oder haben auf dem Weg zur Arbeit einen Verkehrsunfall.<<  
Wenn Ihnen das passiert, haben Sie einen Arbeits- oder Wegeunfall.  
Damit ist Ihre Verletzung ein Fall für die Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers.*

Direkt nach einem Unfall sollte der Verletzte möglichst schnell von einem so genannten Durchgangsarzt untersucht werden. Ein solcher Arzt hat seine Qualifikation gegenüber dem Unfallversicherungsträger nachgewiesen. Dieser ist in der Regel Unfallchirurg oder Orthopäde.

Arbeitnehmer müssen aber **nicht zwingend** zum Durchgangsarzt. Wenn Sie zum Beispiel zu Ihrem Hausarzt gehen, sollten Sie diesen unbedingt darüber informieren, dass es sich um einen **Arbeitsunfall / Dienstunfall** handelt. Auch wenn der Arbeitsunfall noch so klein und unbedeutend zu sein scheint, sollte man je nach Beschwerden und Symptomen einen Arzt aufsuchen, da auch Folgeerkrankungen oder –erscheinungen die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Ereignis stehen nur über den Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers versichert sind, wenn diese auch ärztlich behandelt wurden.

*Beispiel: Sie stürzen die Treppe herunter und verletzen sich am Ellbogen. Werden von einem Arzt behandelt, geben auch an, dass es ein Arbeitsunfall war, und melden dies über die Personalabteilung dem Unfallversicherungsträger. Treten nun Jahre später erneut Beschwerden auf, die auf den Unfall zurück zu führen sind, zahlen diese Behandlungen nicht Ihre Krankenkasse, sondern die Unfallkasse des Arbeitgebers.*

## Was ist ein Arbeitsunfall?

Ein Dienst- oder Arbeitsunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Dazu gehören auch Dienstreisen und Dienstgänge und das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle (siehe Wegeunfall).

## Was ist ein Wegeunfall?

Was für den Arbeitsunfall gilt, trifft auch auf den so genannten Wegeunfall zu.

Wegeunfälle sind Unfälle von Arbeitnehmern auf dem direkten Weg von oder zur Arbeit. Wegeabweichungen aus privaten Gründen könnten zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Ebenso wenig versichert ist ein Arbeitnehmer bei privaten Tätigkeiten, selbst wenn sie am Arbeitsplatz ausgeübt werden oder er sich dabei an einem Arbeitsgerät verletzt. Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn sich der Unfall infolge von Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss ereignet hat.

Der Arbeitgeber muss jeden bekannt gewordenen Arbeitsunfall melden.

**Info für Tarifbeschäftigte**

Geben Sie bei der Behandlung daher immer an, über welche Unfallkasse, ihr Arbeitgeber versichert ist und teilen sie das Ihrem Arzt mit. Auf der vom Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss daher Unfallkasse Baden-Württemberg statt ihrer Krankenkasse vermerkt werden.

Bei Beschäftigten erfolgt die Meldung an die Unfallkasse Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe über ein Formblatt.

**Info für verbeamtete Mitarbeiter**

Bei Beamten ist die Unfallmeldung über gesonderte Vordrucke über die Personalabteilung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu melden.

Die benötigten Vordrucke erhalten Sie gerne auf Anfrage von der Personalabteilung.

**Wenden Sie sich in beiden Fällen bitte direkt an die Personalabteilung, die Ihnen die benötigten Vordrucke gerne per E-Mail zusendet.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalabteilung